

Vertrag

abgeschlossen zwischen

der Gemeinde Schützen am Gebirge, vertreten durch Herrn Bürgermeister Roman Zehetbauer, Gemeinde Schützen am Gebirge

und

Name: _____

Adresse: 7081 Schützen am Gebirge, _____

Tel.Nr.: _____ E-Mail: _____

in weiterer Folge kurz „Erziehungsberechtigte“ genannt, über die

Nachmittagsbetreuung im Unterrichtsjahr 2025/26

ihres Kindes _____, geboren am _____.

Bitte gewünschte Betreuung ankreuzen:

- Teilbetreuung 3 Schultage pro Woche: € 52,80
- Teilbetreuung 4 Schultage pro Woche: € 70,40
- Vollbetreuung 5 Schultage pro Woche: € 88,00

Wochentage: Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag

1)

Die Gemeinde Schützen am Gebirge bietet in der Volksschule Schützen am Gebirge während des Unterrichtsjahres, jeweils an Schultagen von Montag bis Freitag nach Unterrichtsende bis 16.30 Uhr, die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles im Sinne der § 7 des Bgld. Pflichtschulgesetzes 1995, LGBl. 36/1995, i.d.g.F. – in der Folge kurz „Nachmittagsbetreuung“ genannt - an.

Während der Nachmittagsbetreuung findet täglich eine Lernstunde statt, die übrige Zeit wird in gelenkter Freizeit verbracht. Die Nachmittagsbetreuung wird durch fachlich qualifiziertes Personal geführt. An unterrichtsfreien Schultagen entfällt auch die Nachmittagsbetreuung.

2)

Die Erziehungsberechtigten nehmen das Angebot der Gemeinde Schützen am Gebirge in Anspruch und melden ihr Kind zur Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung für die Dauer des gesamten Unterrichtsjahres an.

Sie nehmen zur Kenntnis, dass eine Kündigung dieses Vertrages bzw. eine Abmeldung von der Nachmittagsbetreuung während des Unterrichtsjahres nicht möglich ist, ausgenommen ihr Kind tritt aus der Volksschule Schützen am Gebirge aus.

Sie verpflichten sich, den monatlichen Kostenbeitrag und den Essenbeitrag entsprechend den Vorschriften an die Gemeinde Schützen am Gebirge zu entrichten.

3)

Kostenbeitrag

Der monatliche Kostenbeitrag zur Nachmittagsbetreuung ist ein Pauschalbeitrag zu den auflaufenden Betriebs- und Personalkosten und verändert sich nicht durch schulfreie Tage, Krankheit, Nichtinanspruchnahme oder Fehltage. Er wird durch das Gemeindeamt monatlich vorgeschrieben.

4)

Mittagessen, Essenkosten

Das Mittagessen wird von einem konzessionierten Gastgewerbebetrieb täglich für jedes Kind zugeliefert und in der Volksschule verabreicht. Die Essenkosten sind im Kostenbeitrag (Pkt. 3) nicht enthalten, jedoch ebenfalls entsprechend den Vorschriften an die Gemeinde zu entrichten.

Die Essenkosten werden monatlich im Nachhinein abgerechnet und vorgeschrieben. Abmeldungen vom Mittagessen können nur berücksichtigt werden, wenn sie für den jeweiligen Tag bis spätestens 09.00 Uhr im Gemeindeamt eingehen.

5)

Aufsicht

Die Bestimmungen des Erlasses des BMUKA, Zl. 10.361/115-III/4/96, vom 20.08.1997, sowie die darin bezughabenden gesetzlichen Bestimmungen gelten analog für die die Nachmittagsbetreuung leitenden Personen.

Schützen am Gebirge, am

**Für die Gemeinde
Schützen am Gebirge**

Erziehungsberechtigte(r):

.....

.....

Roman ZEHETBAUER, Bgm.

.....

*) Keine USt., da hoheitlich nach dem PflichtschulG.